



Strassenreglement

Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021

Bericht und Antrag des Gemeinderates betreffend

**Reglement über die Beiträge der Gemeinde Ebnat-Kappel
an den Bau und Unterhalt sowie für die Nutzung von
Gemeindestrassen (Strassenreglement)**

Inhaltsverzeichnis

1. Wichtiges in Kürze	3
2. Ausgangslage	4
3. Heutige Situation.....	5
4. Gründe für die Überarbeitung	6
5. Änderungen	6
5.1 Schneeräumung (Art. 8 – 10)	6
5.2 Fahrbewilligung (Art. 13).....	9
5.3 Weitere Anpassungen	10
5.4 Tarife und ergänzende Beschlüsse	11
6. Stellungnahme des Referendumskomitees	12
7. Stellungnahme des Gemeinderates	14
8. Abstimmungsfrage	15
9. Reglement über die Beiträge der Gemeinde Ebnet-Kappel an den Bau und Unterhalt sowie für die Nutzung von Gemeindestrassen (Strassenreglement)	16

1. Wichtiges in Kürze

Die bestehenden Richtlinien aus dem Jahre 1990, welche die «Beiträge der Gemeinde Ebnet-Kappel an den Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen 3. Klasse» regeln, sind veraltet. Daher wurde als Ersatz ein neues Reglement ausgearbeitet. Das neue Reglement sieht unter anderem Anpassungen bei der Schneeräumung, den Fahrbewilligungen und der Nutzung von Strassen sowie diverse Präzisierungen vor. Im Jahr 2019 wurde eine öffentliche Vernehmlassung durchgeführt. Aufgrund der eingegangenen Ver-

nehmlassungen wurden mehrere Anpassungen am Reglement vorgenommen. Der Gemeinderat hat das neue Reglement über die Beiträge der Gemeinde Ebnet-Kappel an den Bau und Unterhalt sowie für die Nutzung von Gemeindestrassen (kurz: Strassenreglement) genehmigt und dem fakultativen Referendum unterstellt. Das Referendumskomitee, bestehend aus vier Einwohnervereinen, hat das Referendum ergriffen. Somit findet am 13. Juni 2021 die Urnenabstimmung über das Reglement statt.

2. Ausgangslage

Das Strassenwesen bedarf seit jeher Regelungen zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern. So betrafen von den 15 Artikeln im ersten Baureglement Ebnat aus dem Jahre 1864 bereits deren acht die Strassen. Im derzeit gültigen Strassengesetz des Kantons St. Gallen sind die Grundsätze enthalten. Die Details, wie zum Beispiel die Verteilung der Aufgaben und Beiträge zwischen den Grundeigentümern und der öffentlichen Hand bei Gemeindestrassen 3. Klasse, sind in einem ergänzenden Reglement geregelt. Dieses Reglement aus dem Jahr 1990 ist veraltet. Auf dem Gemeindegebiet bestehen 131 Gemeindestrassen 3. Klasse mit einer Gesamtlänge von rund 81 km, wovon rund 40 km im Winter vom Schnee geräumt werden. Aufgrund von Beschwerden, insbesondere bezüglich Fahrbewilligungen und Schneeräumungen, wurde im Jahr 2017 eine Auslegeordnung erstellt und festgestellt, dass die bisherigen Richtlinien ersetzt werden sollen.

Die Erarbeitung des Reglements mit der Vereinheitlichung aller bisherigen Ausnahmen und Regelungen wurde 2018 in Angriff genommen. Mit dem Entwurf der Arbeitsgruppe, bestehend aus den Mitgliedern der Bau- und Strassenkommission, dem Strassenmeister

und dem Bauverwalter, wurde vom 2. Mai 2019 bis 14. Juni 2019 eine Vernehmlassung durchgeführt. Diese wurde öffentlich publiziert und den Perimeterunternehmen und gemeinschaftlichen Strassenunternehmen zugestellt, sofern die Kontaktperson bekannt war. Die 28 eingegangenen Vernehmlassungsantworten hat die Arbeitsgruppe im vorliegenden Reglement berücksichtigt, sofern darauf eingetreten wurde.

Der Gemeinderat hat am 10. Dezember 2020 das angepasste Reglement für die Beiträge der Gemeinde Ebnat-Kappel an den Bau und Unterhalt sowie für die Nutzung von Gemeindestrassen (kurz: Strassenreglement) genehmigt. Das Reglement unterstand vom 25. Januar 2021 bis 5. März 2021 dem fakultativen Referendum. Am 4. März 2021 hat das Referendumskomitee der Gemeinde Ebnat-Kappel mehr als 600 Unterschriften übergeben. Die eingereichten Unterschriften wurden anschliessend geprüft. Der Gemeinderat hat am 11. März 2021 festgestellt, dass das Referendum mit 619 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist und hat die Urnenabstimmung darüber auf den 13. Juni 2021 angesetzt.

3. Heutige Situation

Das Strassengesetz des Kantons St.Gallen wurde per 1. Januar 1989 eingeführt. Damit verbunden war die Klassierung aller Strassen und Wege mit den dazugehörigen Rechten und Pflichten. Das Strassengesetz regelt seither, wer die Kosten für den Bau und Unterhalt der jeweiligen Strassenklassen trägt und wofür Beiträge geleistet werden. Für Gemeindestrassen 1. und 2. Klasse ist festgelegt, dass die Gemeinde die Kosten für den Bau und Unterhalt übernimmt. Für Strassen 3. Klasse ist festgelegt, dass die Grundeigentümer die Kosten tragen, soweit keine Beiträge zur Verfügung stehen.

Bezüglich Unterhaltskosten ist vorgesehen, dass die Gemeinde bei Gemeindestrassen 3. Klasse Beiträge leistet. Die Höhe der Beiträge ist nicht im kantonalen Strassengesetz festgelegt, sondern wird im Strassenreglement der Gemeinde festgelegt. Derzeit im bestehenden Reglement "Richtlinien zum Strassenplan betreffend Gemeindebeitragsleistungen an den Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen 3. Klasse" und neu im vorliegenden Strassenreglement.

Die **bisherigen Richtlinien zum Strassenplan** vom 30. August 1990 betreffend Gemeindebeitragsleistungen an den Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen 3. Klasse regeln insbesondere:

- die Gemeindebeiträge für den Strassenbau, also für deren Neubau, Korrektur oder Ausbau.
- die Regelung des kleinen Unterhalts und des grossen Unterhalts sowie die Gemeindebeiträge beim grossen Unterhalt.
- die Schneeräumung bezüglich Zuständigkeit durch die Gemeinde sowie Grundsätze bei Schneeräumung durch Dritte oder für Ausnahmeregelungen.

Weiter sind in den bestehenden Richtlinien unter anderem die wichtigen Details aufgelistet, welche Arbeiten zum kleinen Unterhalt gehören und welche zum beitragsberechtigten grossen Unterhalt sowie deren Höhe. Zur Schneeräumung ist zudem festgehalten, unter welchen Bedingungen diese durch die Gemeinde geleistet wird und wie Ausnahmen davon zu handhaben sind.

Bereits kurz nach der Einführung des Strassengesetzes und der Richtlinien mussten Mängel und Unklarheiten mittels ergänzender Gemeinderatsbeschlüsse geregelt werden. Diese betrafen teilweise die Übernahme von Leistungen, die nicht im Reglement stehen sowie Entscheide über Kosten. Zudem wurde im Rahmen eines Rechtsverfahrens im Jahr 2016 die Ungleichbehandlung bei der Handhabung und der Finanzierung in der Gemeinde kritisiert.

4. Gründe für die Überarbeitung

In den derzeit geltenden Richtlinien sind die nachfolgend aufgeführten Mängel und unklaren Formulierungen enthalten. Mit dem neuen Reglement werden diese behoben.

- Die Gleichbehandlung bei der Schneeräumung unter den Anwohnern an Gemeindestrassen 3. Klasse ist nicht gegeben, da die erbrachten Leistungen der Gemeinde bezüglich Ausführung der Schneeräumung oder Entschädigung von Kosten unterschiedlich angewendet werden. Ein Rechtsverfahren im Jahre 2016 hat den Handlungsbedarf verdeutlicht.
- Die Ausnahmeregelungen sind ungenügend definiert, so dass diese in den vergangenen 30 Jahren in vielen Entschei-

dungen unterschiedlich festgelegt wurden. Teilweise ist die heutige Handhabung nicht mit den Rechtsgrundlagen oder den gültigen Beschlüssen nachvollziehbar.

- Die bisherige Handhabung, dass die Gemeinde über Fahrbewilligungen auf Gemeindestrassen 3. Klasse entscheidet, ist nicht mehr sinnvoll. Grundeigentümer respektive Unterhaltspflichtige möchten diese Entscheidungskompetenz selber übernehmen.
- Formulierungen bei den Beiträgen waren unterschiedlich interpretierbar: Beitragsanteile konnten je nach Lesart einzeln oder in addierter Form interpretiert werden.

5. Änderungen

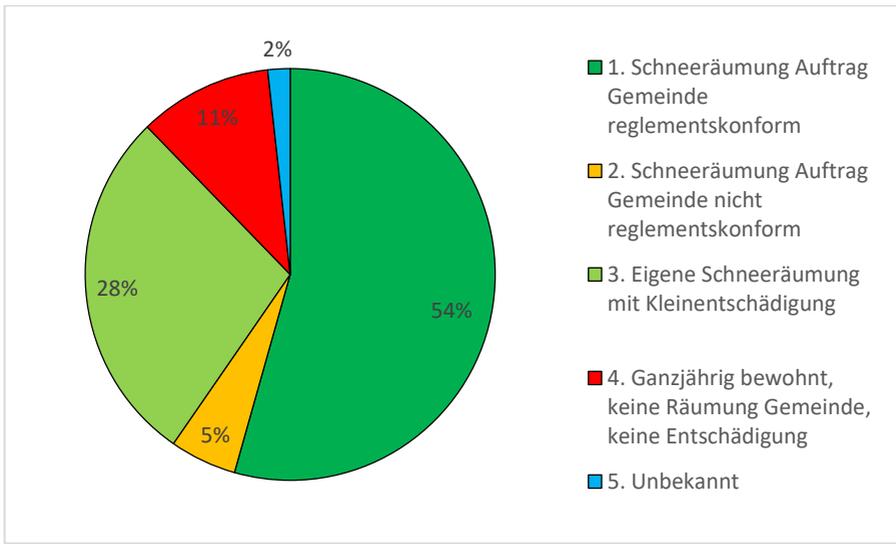
5.1 Schneeräumung (Art. 8 – 10)

Die bislang unterschiedlich geregelten Handhabungen in der Schneeräumung, mit unterschiedlichen Kosten und Aufwendungen der Grundeigentümer, wird mit dem Beitragsprinzip vereinheitlicht. Darin übernimmt die Gemeinde ohne Auflagen an die Beschaffenheit der Strasse einen Anteil an die Schneeräumung bei allen Gemeindestrassen 3. Klasse. 112 von total

131 Gemeindestrassen 3. Klasse erschliessen ständig bewohnte Liegenschaften und werden vom Schnee geräumt. Diese sind beitragsberechtigt.

Neu werden Beiträge bei Strassen ab 50 m Länge ausgerichtet (bisher ab 150 m). Bei kleinen Strassen unter 50 m Länge wird auf eine Entschädigung verzichtet, dies betrifft zurzeit zwei Strassenabschnitte.

Bisherige Situation Schneeräumung Gemeindestrasse 3. Klasse (Verteilung nach Anzahl Strassen)



Legende zur Grafik:

1. Schneeräumung Auftrag Gemeinde reglementskonform

Bei 62 Strassen oder Strassenstücken übernimmt die Gemeinde die Organisation der Schneeräumung und übernimmt 100 % der Räumungskosten. Die Mehrheit (54 %) aller schneegeräumten Strassen entspricht den Vorgaben des bestehenden Strassenreglements (Hartbelag, Ausbaustandard / Strassenbreite, Wendeplatz und Steigungsverhältnisse).

2. Schneeräumung Auftrag Gemeinde nicht reglementskonform

Zurzeit werden sechs Strassen aufgrund unterschiedlicher Regelungen ebenfalls geräumt, obwohl

sie den Kriterien gemäss dem geltenden Reglement nicht entsprechen und daher keine rechtliche Grundlage für die Schneeräumung durch die Gemeinde besteht.

3. Eigene Schneeräumung mit Kleinentschädigung der Gemeinde

Je nach Strassenbeschaffenheit werden Strassen selber geräumt oder ein Landwirt oder Unternehmer dafür beigezogen. Ein Anteil von 28 % (32 Strassen) wird bisher bereits mit einem Beitragsprinzip mit Fr. 0.80 bis Fr. 1.20 pro Meter Strassenlänge und Winter entschädigt.

4. Ganzjährig bewohnt, keine Räumung Gemeinde, keine Entschädigung

Bei 12 Strassen mit nötiger Schneeräumung übernimmt die Gemeinde derzeit keine Leistungen, weder als Schneeräumung noch als Beitrag an die Kosten.

5. Unbekannt

Die Unterhaltsverantwortlichen bei den Gemeindestrassen 3. Klasse sind nicht bei allen Strassen bekannt. Deshalb verfügt die Gemeinde bei zwei Strassen nicht über die Angaben, wie die Schneeräumung organisiert ist.

Gründe der unterschiedlichen Handhabung

Das Reglement aus dem Jahr 1990 ist die Ursache für die unterschiedlichen Handhabungen. So wird die Schneeräumung derzeit durch die Gemeinde unter folgenden Bedingungen ausgeführt:

- Strassenlänge mindestens 150 m bis zur ständig bewohnten Liegenschaft
- Die Strasse verfügt über einen Hartbelag
- Nicht genau definierte Vorgaben zu "Ausbaustandard", darunter wird insbesondere die zur Räumung geeignete Strassenfläche und die Strassenbreite verstanden
- Ein Wendepunkt ist vorhanden und wird freigehalten
- Steigungsverhältnisse sind aufgeführt, ohne eine genaue Definition vorzugeben

Dies führte rasch nach der Einführung im Jahr 1990 dazu, dass die Gemeinde Ausnahmen und individuelle Lösungen einführte.

Änderung zum Beitragsprinzip (Art. 8)

Die wichtigste Anpassung ist die **Einführung des Beitragsprinzips**, mit welchem an alle Strasseneigentümer respektive Unterhaltspflichtigen der gleiche Anteil an die Schneeräumungskosten ausbezahlt werden soll. Diese **Beiträge werden pro Meter geräumte Strasse und Winter ausgerichtet und sind nach Höhenlage abgestuft**. Ein jährlich gleich hoher Ansatz pro Winter ist einfach abzurechnen, ergibt jedoch in einem schneearmen Winter gleich viel Geld in die Kasse der jeweiligen Strassen-Perimeter wie in einem schneereichen Winter. Die Unterhaltspflichtigen bilden in der Regel ein "Gemeinschaftliches Strassenunternehmen" für den kleinen oder grossen Unterhalt ihrer Strasse und einige davon führen bereits bisher eine laufende Kasse. Bei 28 % der Strassen findet eine ähnliche Abrechnungsart bereits seit dem Jahr 1991 statt.

Die Unterhaltspflichtigen können selber bestimmen, wer die Schneeräumung ausführt. Dabei kann eine gemeinsame Absprache sinnvoll sein, wenn Strecken zusammenhängen oder angrenzen. Auf der Gemeindeverwaltung wird eine Liste geführt mit derzeit zwölf Un-

ternehmern, welche Schneeräumungen ausführen.

Der Gemeindebeitrag wird den Unterhaltungspflichtigen ausbezahlt. Der Beitrag kann jedoch auch direkt der Person oder der Unternehmung ausbezahlt werden, welche die Schneeräumung ausführt.

Jeweils Ende Saison muss der Beitrag mit Angabe der geräumten Strasse und der Bankverbindung bei der Gemeinde eingefordert werden. Damit wird sichergestellt, dass die Beiträge korrekt ausbezahlt werden und als zusätzlicher Nutzen sind der Gemeindeverwaltung die jeweils aktuellen Kontaktpersonen für alle Strassen bekannt.

5.2 Fahrbewilligung (Art. 13)

Nach bisheriger Praxis hat die Gemeindeverwaltung Fahrbewilligungen ausgestellt, die von Privatpersonen beantragt wurden. Dies führte dazu, dass Privatfahrten auf den Gemeindestrassen 3. Klasse bewilligt wurden, ohne dass die Strassenkorporationen davon Kenntnis hatten. Ebenso wurden auf mehreren Strassenabschnitten Fahrverbote aufgestellt mit dem Hinweis "Befahren nur mit Bewilligung des Gemeinderates gestattet".

Diese Situation wurde von Unterhaltungspflichtigen seit längerer Zeit bemängelt. Gemäss Strassengesetz ist festgelegt, dass Gemein-

destrassen 3. Klasse der übrigen Erschliessung sowie der Land- und der Forstwirtschaft dienen. Sie stehen dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr nicht offen. Die konkrete Umsetzung bezüglich den Ausnahmen, also individuellen Fahrbewilligungen, ist in den bestehenden Richtlinien nicht geregelt.

Das neue Reglement sieht vor, dass die Politische Gemeinde keine Bewilligungen für Fahrten aus privaten Interessen (für Besuche, Ausflüge, touristische Zwecke etc.) mehr ausstellt. Dafür sind neu die Unterhaltungspflichtigen zuständig (Strassenkorporationen oder Grundeigentümer). Die Unterhaltungspflichtigen erhalten somit mehr Handlungsspielraum, wie sie ihre Rechte umsetzen möchten. Dies könnte einerseits über Anträge für Teilfahrverbote (Verbot für Autos, Motorräder und Motorfahrräder) oder andererseits über eigene Regelungen, wie kostenpflichtige Fahrbewilligungen, erfolgen. Die Gemeinde stellt einzig die Fahrbewilligungen aus, die im öffentlichen Interesse liegen. Dies betrifft alle Fahrten, die mit der Ausübung einer amtlichen Tätigkeit, Hilfeleistungen oder für öffentliche Dienste zusammenhängen. Diese werden in einer separaten Auflistung durch den Gemeinderat abschliessend definiert (z. B. Rettungsdienste, Jäger, Förster, Kaminfeger, usw.).

5.3 Weitere Anpassungen

Klarere Formulierung (Art. 4, 6)

Die Leistungen für den Strassenbau und den grossen Unterhalt von bestehenden Strassen sind klarer formuliert als im bisherigen Reglement. Die Anteile entsprechen weiterhin der bisherigen Handhabung. Die Auflistung der Beitragsätze für den Strassenbau und den grossen Unterhalt, in den bestehenden Richtlinien, lässt eine Interpretation zu.

Beispiel alte Formulierung "Beitrag grosser Unterhalt Strassen":

*Ordentlicher Beitrag 25 %
Zusatzbeitrag 0 bis 25 %
Anteil Gemeingebrauch 25 bis
50 %*

Es könnte durch Zusammenzählen der drei Positionen ein Beitrag bis 100 % ergeben, umgekehrt aber auch nur ein Minimum von total 25 %.

Beispiel neue Formulierung "Beitrag grosser Unterhalt Strassen":

An den grossen Unterhalt von Gemeindestrassen 3. Klasse leistet die Politische Gemeinde Ebnat-Kappel folgenden Beitrag: Ordentlicher Beitrag 25 %, bei gesteigertem Gemeingebrauch bis 50 %

Gesteigerter Gemeingebrauch, Verrechnung festgelegt (Art. 14)

Ein normaler Gemeingebrauch liegt vor, wenn eine Strasse ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt wird. Für einen gesteigerten Gemeingebrauch oder Sondernutzung kann eine Abgabe erhoben werden.

Gesteigerter Gemeingebrauch liegt beispielsweise vor, wenn Strassen (oder andere öffentliche Grundstücke) von Dritten genutzt werden für Leitungen und Kabel innerhalb des Strassenraumes oder für Baustelleninstallationen und temporäre Nutzungen.

Im neuen Reglement sind die zwei wichtigsten Gründe für einen gesteigerten Gemeingebrauch geregelt, die Strassenaufbrüche sowie die Kosten bei anderem übermässigen Gemeingebrauch von Strassen, Parken und Plätzen.

Strassenaufbrüche (Art. 14)

Mit dem neuen Reglement wird eine einheitliche Anwendung für alle Werke sichergestellt, die ihre Leitungen im Strassenraum bauen. Ausserhalb des Siedlungsgebietes kommt ein reduzierter Ansatz zur Anwendung.

Dazu sind in einem separaten Tarif, in Anlehnung an die kantonalen Tarife für Strassenaufbrüche, die Kosten für nötige oder mögliche spätere Instandstellungsarbeiten pro Quadratmeter Strassenaufbruch festgehalten.

Ausnahmen (Art. 16)

Aus wichtigen Gründen kann der Gemeinderat unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften des Reglements gestatten.

5.4 Tarife und ergänzende Beschlüsse

Im Reglement werden bewusst die genauen Beitragssätze oder Auflistungen im Detail nicht aufgeführt, damit diese bei Veränderung der

Situation durch den Gemeinderat angepasst werden können.

Folgende separaten Tarife und Auflistungen wurden bereits durch den Gemeinderat genehmigt:

- Tarifblatt Entschädigung Schneeräumung
- Auflistung Berechtigte für Fahrbewilligungen im öffentlichen Interesse
- Tarif gesteigerter Gemeingebrauch inklusive Strassenaufbrüche

6. Stellungnahme des Referendumskomitees

Am 10. Dezember 2020 hat der Gemeinderat das neue Strassenreglement erlassen. Vorgängig wurden im Rahmen der Vernehmlassung mehrere Stellungnahmen zur Regelung betreffend Schneeräumung auf Gemeindestrassen 3. Klasse eingereicht. Solche «Gemeindestrassen 3. Klasse» sind sowohl im Dorfgebiet als auch in den Aussengegenden zu finden. Die Stellungnahmen aus der Vernehmlassung wurden im neuen Strassenreglement nicht oder nur teilweise berücksichtigt. Aus diesem Grund hat ein Referendumskomitee das Referendum gegen das Strassenreglement vom 10. Dezember 2020 ergriffen. Mit 619 beglaubigten Unterschriften wurde die erforderliche Anzahl von 200 Unterschriften weit übertroffen. Das Referendumskomitee fasst seine Anliegen wie folgt zusammen:

Kostenbeteiligung anstelle Kostenübernahme

Gemäss «Richtlinien zum Strassenplan» vom 30. August 1990 übernahm die Gemeinde bisher auf allen Gemeindestrassen 3. Klasse die gesamten Kosten für die Schneeräumung, *«sofern die Strasse ständig bewohnte Liegenschaften erschliesst und die zu räumende Strecke mind. 150 m beträgt»*. Dieser Grundsatz der Kostenübernahme galt unabhängig davon, ob die Räumung durch die Gemeinde mit eigenen Mitteln oder

durch Dritte ausgeführt wurde. Nach dem neuen Strassenreglement vom 10. Dezember 2020 soll sich die Politische Gemeinde an den Kosten für die Schneeräumung auf allen Gemeindestrassen 3. Klasse nur noch *beteiligen*. Dies *«sofern die Strasse mind. 50 m lang ist und Liegenschaften erschliesst, die ganzjährig durch Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Ebnat-Kappel bewohnt sind»*. Die Entschädigung soll neu einheitlich pro Meter Strassenlänge pauschal für die ganze Wintersaison und unabhängig von der effektiven Anzahl Fahrten erfolgen. Die Reduktion der für eine Kostenbeteiligung erforderlichen Mindestlänge der Strassen auf 50 m bedeutet unbestritten eine Besserstellung gegenüber der bisherigen Regelung und ist zu begrüssen. Im Übrigen aber führt die neue Regelung sowohl für Anwohnerinnen und Anwohner von Gemeindestrassen 3. Klasse als auch für die Gemeinde zu erheblichen Verschlechterungen.

Pauschalbeiträge anstelle Leistungsabrechnung

Nach dem neuen Strassenreglement können die Anwohnerinnen und Anwohner von Gemeindestrassen 3. Klasse bei der Gemeinde Pauschalbeiträge für die Schneeräumung der gesamten Wintersaison beantragen. Dies hat zur Folge, dass die Gemeindebeiträge nicht mehr am effektiven

Aufwand bemessen werden. Die Anwohnerinnen und Anwohner von Gemeindestrassen 3. Klasse bleiben entweder auf ungedeckten Kosten sitzen oder sie erhalten – z. B. in schneearmen Wintern – Entschädigungen, die über den erbrachten Leistungen liegen oder für die im Extremfall überhaupt keine Leistung erbracht werden musste. Dies widerspricht einem sachgerechten und wirtschaftlichen Mitteleinsatz.

Administrativer Mehraufwand

Die Verrechnung der Schneeräumung durch Dritte soll neu an die Anwohnerinnen und Anwohner der Gemeindestrassen 3. Klasse erfolgen. Diese haben sich über die Verteilung der Kosten zu einigen und der Gemeinde jährlich bis die Ende Mai die Pauschale zu verrechnen. Dies führt für die Betroffenen wie auch für die Gemeinde zu einem administrativen Mehraufwand.

Wirtschaftlich und ökologisch unsinnig

Die Politische Gemeinde gibt mit der neuen Regelung die Koordination der Schneeräumung aus der Hand. Doppelspurigkeiten und unnötige Leerfahrten sind die Folge: Der Leistungserbringer muss zum Teil auf bereits geräumten Erst- und Zweitklassstrassen bis zum Beginn der Gemeindestrasse 3. Klasse fahren, um einen u. U. kleinen Abschnitt zu räumen. Dies ist wirtschaftlich und ökologisch unsinnig.

Abkehr von der Solidarität

Mit der neuen Regelung bewegt sich die Politische Gemeinde weg vom Grundsatz der Kostenübernahme hin zum Grundsatz der blossen Beteiligung. Dieser Wandel ist unsolidarisch und nicht nachvollziehbar.

Aus all diesen Gründen empfiehlt Ihnen das Referendumskomitee, das neue Strassenreglement abzulehnen und ein **NEIN** einzulegen.

7. Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, das neue Reglement mit einem **JA** anzunehmen. Gründe dafür lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die Gemeindestrassen 3. Klasse werden im und ausserhalb des Siedlungsgebietes (Bauzone) gleichbehandelt.

Die bestehende Grundlage und Praxis mit dem Unterhalt, insbesondere der Schneeräumung der Gemeindestrassen, wird vereinheitlicht. Mit Pauschalbeiträgen an die Schneeräumung wird trotz unterschiedlichen Gegebenheiten der Strassen, wie die Beschaffenheit (z. B. Belag) und Ausbaubreite, die Gleichbehandlung der Betroffenen gewährleistet. Die verschiedenen Höhenlagen werden dabei durch unterschiedliche Beiträge berücksichtigt.

Am neuen Reglement wird bemängelt, dass die Koordination des Schneeräumungsdienstes einen massiv höheren administrativen Aufwand bei den betroffenen Grundeigentümern auslösen würde. Grundsätzlich steht es den Grundeigentümern frei, wen sie mit der Schneeräumung beauftragen. Selbstverständlich können die Grundeigentümer auch weiterhin den gleichen Leistungserbringer beauftragen, um Doppelspurigkeiten und Leerfahrten zu vermeiden.

So müssen die Grundeigentümer lediglich einmal den Auftrag erteilen und sich nicht bei jedem Schneefall um das Aufbieten des schneeräumenden Unternehmers kümmern.

Aus Sicht des Gemeinderats ist es für die Grundeigentümer von Vorteil, dass sie selbst entscheiden können, wann und wie häufig die Strassen geräumt werden. Diese Entscheidungskompetenz steht ihnen neu zu. Zudem können die Grundeigentümer die Schneeräumung selber übernehmen und erhalten dafür einen Beitrag der Gemeinde.

Im Reglement ist in Art. 16 vorgesehen, dass der Gemeinderat im Einzelfall aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten kann. Somit kann der Gemeinderat in Einzelfällen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen auf spezielle örtliche Verhältnisse Rücksicht nehmen.

Mit dem Beitragsprinzip stellen die Grundeigentümer der Gemeinde die Beiträge einmal jährlich in Rechnung. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass dieser kleine Mehraufwand für die Grundeigentümer und die Gemeinde vertretbar ist. Demgegenüber kann der Umgang mit der Schneeräumung der Gemeindestrassen 3. Klasse vereinheitlicht werden und eine

Gleichbehandlung mit der Entschädigung pro Meter Strassenlänge geschaffen werden.

Die neue Regelung bezüglich Fahrbewilligungen ergibt mehr Entscheidungsspielraum für die Unterhaltspflichtigen. Dies entspricht dem Grundsatz, dass die Gemeindestrassen 3. Klasse dem allgemeinen Verkehr nicht offen stehen sollen. Bei Bedarf können die Grundeigentümer Einschränkungen veranlassen oder Entschädigungen für das Befahren verlangen. Die Fahrten in öffentlichem Interesse bleiben weiterhin möglich.

Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen, das neue Reglement über die Beiträge der Gemeinde Ebnat-Kappel an den Bau und Unterhalt sowie für die Nutzung von Gemeindestrassen (Strassenreglement) mit einem **JA** anzunehmen.

8. Abstimmungsfrage

Wollen Sie das Reglement über die Beiträge der Gemeinde Ebnat-Kappel an den Bau und Unterhalt sowie für die Nutzung von Gemeindestrassen (Strassenreglement) vom 10. Dezember 2020 annehmen?
--

9. Reglement über die Beiträge der Gemeinde Ebnat-Kappel an den Bau und Unterhalt sowie für die Nutzung von Gemeindestrassen (Strassenreglement)

vom 10. Dezember 2021

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Ebnat-Kappel erlässt gestützt auf Art. 73 und 74 des Strassengesetzes vom 12. Juni 1988 als Richtlinien für die Beiträge der Gemeinde Ebnat-Kappel an den Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen als Gesetz:

I. GRUNDLAGEN

Allgemeines **Art. 1**

¹ Die Politische Gemeinde Ebnat-Kappel trägt die Kosten für den Bau und den Unterhalt der Gemeindestrassen erster und zweiter Klasse, soweit keine Beiträge zur Verfügung stehen. Die Grundeigentümer leisten gemäss Art. 72 StrG Beiträge an die Baukosten.

² Gemeindestrassen 3. Klasse sind grundsätzlich durch die Grundeigentümer zu unterhalten (Art. 73 Abs. 1 StrG). Die Gemeinde leistet Beiträge an den Bau und Unterhalt aufgrund von Art. 73 Abs. 2 und Art. 74 des Strassengesetzes.

Beitragsverfahren **Art. 2**

¹ Strassenkorporationen und Grundeigentümer, die Beiträge der Gemeinde beanspruchen, haben der Baukommission Ebnat-Kappel frühzeitig vor Baubeginn ein Beitragsgesuch mit den entsprechenden Offerten einzureichen.

² Der Gemeinderat Ebnat-Kappel entscheidet über Beiträge gemäss diesem Reglement.

³ Die Auszahlung erfolgt nach dem Erhalt der vollständigen Bauabrechnung. Diese ist innert zwei Jahren nach dem Beschluss des Gemeinderates vorzulegen, ansonsten verfällt die Beitragszusicherung.

Begriffe **Art. 3**

¹ Die Politische Gemeinde Ebnat-Kappel unterscheidet die Begrifflichkeiten Strassenbau, kleiner Unterhalt und grosser Unterhalt.

² Als Strassenbau gelten Neubau, Ausbau und Korrektion von Strassen, sowie das erstmalige Versehen einer Strasse mit einem Hartbelag. Er umfasst Planung, Projektierung und Ausführung (Art. 31 StrG).

³ Zum kleinen Unterhalt (betrieblicher Unterhalt) gehören:

- Kontrolle und Instandstellung technischer Einrichtungen wie Entwässerungsanlagen, Kunstbauten, Beleuchtungen und Signalisationen
- Reinigung (Splitt- und Laubentfernung, Ausschöpfen und Reinigung von Schwellen, Querrinnen, Strassengräben und Schächten)
- Grünpflege (z.B. Abranden oder Mähen von Strassenböschungen)
- Kleine Reparaturarbeiten (Ausbessern von Belagsschäden, Schlaglöchern, etc.)

⁴ Zum grossen Unterhalt (baulicher Unterhalt) gehören:

- Behebung von Schäden grösseren Ausmasses einschliesslich Elementarschäden
- Spurrinnensanierungen
- Fugensanierungen bei Betonbelägen
- Ersatz der Verschleisschicht
- Ersatz von Kunstbauten und Entwässerungsanlagen

II. Beitragsleistungen Bau und Unterhalt

Strassenbau **Art. 4**

¹ An den Strassenbau von Gemeindestrassen 3. Klasse leistet die Politische Gemeinde Ebnat-Kappel folgenden Beitrag:

- | | |
|-----------------------------------|----------|
| - Ordentlicher Beitrag | 5 % |
| - bei gesteigertem Gemeingebrauch | bis 25 % |

kleiner Unterhalt **Art. 5**

¹ Der kleine Unterhalt der Gemeindestrassen 3. Klasse obliegt den berechtigten Grundeigentümern. Es werden keine Gemeindebeiträge ausbezahlt.

grosser Unter- **Art. 6**
halt

¹ An den grossen Unterhalt von Gemeindestrassen 3. Klasse leistet die Politische Gemeinde Ebnat-Kappel folgenden Beitrag:

- Ordentlicher Beitrag 25 %
- bei gesteigertem Gemeingebrauch bis 50 %

Beitragskür- **Art. 7**
zungen

¹ Wird der Unterhalt vernachlässigt, kann der Gemeinderat Ebnat-Kappel die Beitragsleistungen angemessen kürzen.

III. Schneeräumung

Beitragsberech- **Art. 8**
tigung

¹ Die Politische Gemeinde Ebnat-Kappel beteiligt sich auf allen Gemeindestrassen 3. Klasse an den Kosten für die Schneeräumung, sofern die Strasse mindestens 50 Meter lang ist und Liegenschaften erschliesst, die ganzjährig durch Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Ebnat-Kappel bewohnt sind.

² Die Baukommission Ebnat-Kappel kann bei vorliegendem öffentlichem Interesse entscheiden, welche Strassen sie selber räumt, anstelle, dass sie Beitragszahlungen leistet.

³ Eine Schneeräumung durch die Politische Gemeinde Ebnat-Kappel wird zusätzlich zu den Bedingungen gemäss Art. 8 Abs. 1 StrG von der Beschaffenheit der Strasse abhängig gemacht. Dazu gehören folgende Kriterien: Hartbelag durchgehend, Strassenbreite mindestens 2.5 m, Wendemöglichkeit und Steigungsverhältnisse.

Beiträge **Art. 9**

¹ Die Entschädigung erfolgt einheitlich pro Meter Strassenlänge pauschal für die ganze Wintersaison, unabhängig von der effektiven Anzahl Fahrten.

² Die Berechnung erfolgt nach dem Grundsatz Strassenlänge in Meter mal Ansatz pro Meter und Jahr. Ein massgeblicher Kostenanteil bei den langjährigen durchschnittlichen Schneeräumungskosten wird dem Gesuchsteller ausbezahlt. Der Gemeinderat legt die Tarife im "Tarifblatt Entschädigung Schneeräumung" fest und kann sie bei Bedarf aufgrund nachgewiesenen Mehr- / Minderkosten in der Schneeräumung oder aufgrund der Teuerung anpassen.

³ Bisherige individuelle Vereinbarungen bleiben gültig bis zum 31. Mai 2021. Danach gelten die Regelungen gemäss diesem Reglement.

Ausführung **Art. 10**

¹ Entschädigungen gemäss Artikel 9 dieses Strassenreglements können der Politischen Gemeinde Ebnat-Kappel in Rechnung gestellt werden. Die Einreichung der Abrechnung dazu hat spätestens bis zum 31. Mai des Jahres zu erfolgen.

IV. Gemeindewege

zweiter Klasse **Art. 11**

¹ Das Reglement ist sachgemäss auch auf Gemeindewege 2. Klasse anwendbar.

dritter Klasse **Art. 12**

¹ Wege 3. Klasse erfordern keinen Unterhalt (Art. 10 StrG). Es werden keine Beiträge ausbezahlt.

V. Fahrbewilligungen

Ausstellung **Art. 13**

¹ Fahrbewilligungen im öffentlichen Interesse werden von der Politischen Gemeinde Ebnet-Kappel ausgestellt. Dies betrifft alle Fahrten, welche in Ausübung einer amtlichen Tätigkeit, für Hilfeleistungen oder für öffentliche Dienste zusammenhängen. Der Gemeinderat erlässt eine abschliessende Auflistung der Funktionen mit einer Fahrbewilligung im öffentlichen Interesse in der Übersicht "Auflistung Berechtigte für Fahrbewilligungen im öffentlichen Interesse". Es werden keine separaten Ausweise für die Motorfahrzeuge der berechtigten Personen ausgestellt.

² Die Politische Gemeinde Ebnet-Kappel stellt keine Bewilligungen für Fahrten aus privaten Interessen (für Besuche, Ausflüge, für touristische Zwecke etc.) aus. Diese liegen im alleinigen Zuständigkeitsbereich der Unterhaltungspflichtigen, respektive der Eigentümer der Strassen.

VI. Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung

Allgemein **Art. 14**

¹ Bewilligungen werden durch die Bau- und Strassenkommission Ebnet-Kappel erteilt.

² Bei geplanten Strassenaufbrüchen Gemeindestrassen 1. und 2. Klasse, Wege 1. Klasse und sämtlichen Strassen und Wege im Besitz der Politischen Gemeinde Ebnet-Kappel ist beim Bauamt der Gemeinde vorgängig ein Gesuch mit den dazugehörigen Unterlagen (Formular Strassenaufbruchgesuch und Plan mit Standort des Strassenaufbruches) einzureichen.

³ Für Aufbrüche, Aufgrabungs- und Instandstellungsarbeiten gemäss Art. 14 Abs. 2 dieses Reglements werden von der Bauverwaltung Ebnat-Kappel Gebühren für den Minderwert oder der nachfolgend erhöhten Unterhaltskosten erhoben und an die Verantwortlichen der Gemeindestrassen verrechnet. Die Höhe dieser Gebühren orientieren sich an den Tarifen des Tiefbauamtes des Kantons St. Gallen mit Berücksichtigung der Ausbaustufe von Gemeindestrassen und werden vom Gemeinderat Ebnat-Kappel im "Tarifblatt gesteigerter Gemeingebrauch" festgelegt. Für Strassen ausserhalb des Siedlungsgebietes oder bei sanierungsbedürftigen Strassen wird ein reduzierter Ansatz verrechnet. Bei Belageinbauten müssen vorab der Typ und die Belagsstärke mit dem Strassenmeister (Bauamt) abgesprochen werden.

⁴ Bei gesteigerten Gemeingebrauch und Sondernutzung bei Strassen und Wege gemäss Art. 14 Abs. 2 dieses Reglements werden Gebühren erhoben. Falls ein gesteigerter Gemeingebrauch entlang von Strassen, in öffentlichen Parks und Plätzen oder auf öffentlichem Grund stattfindet, werden ebenfalls Gebühren erhoben. Der Gemeinderat legt die Höhe dieser Benützungsgebühren in dem "Tarifblatt gesteigerter Gemeingebrauch" fest und kann sie bei Bedarf aufgrund der entstehenden Kosten oder Nachteilen für die Öffentlichkeit anpassen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Art. 15

¹ Mit Inkraftsetzung des vorliegenden Reglements sind sämtliche vorbestehenden Erlasse aufgehoben. Insbesondere die Richtlinien zum Strassenplan vom 30. August 1990 und der Grundsatzentscheid des Gemeinderates zu der Ausrichtung von Zusatzbeiträgen beim Strassenbau vom 12. November 1981 (GRB Nr. 879).

Ausnahmen

Art. 16

¹ Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten. Ausnahmen können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

Inkrafttreten **Art. 17**

¹ Das Reglement tritt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 485/2020 vom 10. Dezember 2020 ab 1. Juni 2021 in Kraft und wird ab diesem Zeitpunkt angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen am: 10. Dezember 2020

Der Gemeindepräsident:

Der Ratsschreiber:

Christian Spoerlé

Adrian Rüegg

Dem fakultativen Referendum (gem. Art. 23 Gemeindegesetz sGS 151.2) unterstellt vom 25. Januar bis 5. März 2021.